



Ärztliche Bescheinigung

über die gesundheitliche Eignung für den Beruf

„Staatl. geprüfte Kinderpflegerin / Staatl. geprüfter Kinderpfleger“

zur Vorlage bei der Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege, Adolph-Kolping-Str. 3, 87600 Kaufbeuren

Vorinformation:

Die Aufnahme an der BFS Kinderpflege setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Beruf geeignet ist und die alleinige Aufsichtspflicht für Kindergruppen im Alter zwischen 0 bis 10 Jahre bei einer Gruppengröße bis zu 25 Kindern übernehmen kann.

Die abgeschlossene Berufsausbildung berechtigt zur Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin / als pädagogischer Mitarbeiter in sozialpädagogischen Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Häusern für Kinder. Dort übernehmen Kinderpfleger/-innen die Verantwortung für die selbständige Organisation von Spiel- und Entwicklungsangeboten sowie weitere Betreuungssituationen.

Diese Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Aufnahme an der Berufsfachschule (laut Berufsfachschulordnung BFSO § 5*). **Die Eignung für diese (auch im Sinne der Aufsichtspflicht) verantwortungsvolle Tätigkeit erfordert eine**

- **uneingeschränkte physische und psychische Verfassung**
- **Stressresistenz**
- **gute Ausdrucksfähigkeit und deutliche Artikulation**

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung bezieht sich hierbei auf alle Einsatzfelder der sozialpädagogischen Arbeit. Wir möchten sichergehen, dass aufgrund Ihrer ärztlichen Expertise die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für den Beruf als Kinderpfleger/-in gegeben ist. Gegebenenfalls kann ein zusätzliches fachärztliches Gutachten notwendig sein.

Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für:

Vorname

Name

Geburtsdatum

Es liegen keine Anzeichen vor, dass die o. g. untersuchte Person wegen einer **körperlichen** oder einer **psychischen Beeinträchtigung** für den Beruf als Kinderpfleger/-in ungeeignet ist.

Als Ärztin / Arzt bescheinige ich hiermit die uneingeschränkte Berufseignung gemäß § 5 BFSO*.

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt, Stempel

* § 5 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen -BFSO- für Kinderpflege verlangt:

„den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ... geeignet ist durch a) die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate ist...“